

beweisen. Nach dem Tarif D. werden Empfänger von Renten und Leibrenten, Auszügen und dergleichen bei 1000 Thlr. Einkommen vernommen mit 13 Thlr. Nach dem Buhl'schen Antrage würde ein Pensionair zu bezahlen haben 18 Thlr. 10 Ngr., er würde also höher kommen um circa $33\frac{1}{3}$ Procent. Bei 2000 Thlr. wird nach dem Tarif D. vernommen mit 35 Thlr., nach dem Buhl'schen Antrage der Pensionair mit 70 Thlr., also eine Erhöhung um 100 Procent. Bei 3000 Thlr. wird das Einkommen vernommen nach Tarif D. mit 64 Thlr., nach dem Buhl'schen Antrag der Pensionair mit 155 Thlr., also circa 140 Procent höher. Ich habe mich bereits in der ersten Kammer gegen diese ungleichmäßige Besteuerung entschieden ausgesprochen und will jetzt nicht weitläufig wieder darauf zurückkommen, möchte aber die Mitglieder der vereinigten Kammern warnen, dem beizutreten, damit sie nicht in unser ganzes Besteuerungssystem eine große Ungleichmäßigkeit bringen. Wenn Sie den Tarif der Pensionen zu einer solchen unverhältnißmäßigen Höhe hinaufschrauben, so kann die nächste Volksvertretung mit demselben Rechte bei irgend einer andern Steuer vielleicht die Landwirthe und die Gewerbe ebenso in die Höhe treiben. Das Recht der Besteuerung ist von keiner Seite in der Kammer in Frage gezogen worden, auch ich gestehe dieses Recht der Kammer zu, aber die Gleichmäßigkeit der Besteuerung möchte ich gewahrt wissen, damit uns nicht der Vorwurf gemacht werden kann, daß wir die, welche in diesem Saale nicht vertreten sind, nach einem andern Maasstabe messen, als die, welche in diesem Saale vertreten sind und ihre Interessen in Acht nehmen können.

(Beifall in der Kammer.)

Abg. Graichen: Ob die beabsichtigte Besteuerung der Personen, welche eine jährliche Pension oder Ruhegehalt genießen, nach dem Tarif F. gleichmäßig und gerecht sei, scheint hier noch die Frage zu sein. Niemand hat Recht, der in den vorgeschlagenen unterschiedenen Besteuerungsarten eine gleichheitliche Besteuerung in Vergleich und Verhältniß der übrigen Staatsangehörigen sucht. Zu Ende des Jahres 1813 war es in Sachsen das erstemal, daß man von einer allgemeinen Gleichmäßigkeit und Gerechtigkeit der Besteuerung Auszug ging. Es geschah dies unter dem russischen Gouvernement, da geschah es auch, daß zum erstenmal die Besoldungen und Pensionen auf gleichmäßige Weise bei der Besteuerung angegriffen wurden. Man nahm damals $1\frac{1}{4}$ Procent als Steuer vom reinen Dienst Einkommen und den Pensionen; es wurde mit fünf ($1\frac{1}{4}$ Procent), alles übrige Einkommen aber, dessen Dauer auf Lebenszeit nicht beschränkt war, mit Zwanzig (oder 5 Procent) zu Capital erhoben. In dieser Steuerordnung sprach man sich dahin aus, daß bei der Besteuerung aller Staatsbürger, nach Verhältniß ihrer Leistungsfähigkeit, vor Allem Gleichheit und Gerechtigkeit obwalten und nur das besteuert werden solle, was man auch wirklich habe, wirklich besitze. Während man also von dem Betrage der Besoldun-

gen und Pensionen nur Ein und ein Viertel Procent nahm, so sorgte man für die Grundbesitzer, deren Besteuerung auch nach dem Reinertrage dessen, was sie aus ihren Grundstücken wirklich beziehen, behandelt wurde, auf die Weise, daß vom Werthe ihrer Grundstücke, der Ertragsfähigkeit angemessen, nicht nur Alles, was darauf als Reallasten haftete, abgezogen, sondern daß auch die auf ihren Besitzungen ruhenden Schulden vollständig berücksichtigt wurden. Dies nun auf die gegenwärtige Besteuerungsfrage angewendet, ergiebt sich, daß nach dem angezogenen Steuerregulative aus dem Jahre 1813 von 1000 Thlr. Pension nur 12 Thlr. 15 Ngr. verlangt und genommen wurden; es stimmt dies mit dem Steuerbetrage, welcher nach dem Gesetze vom 22. November 1835 von 1000 Thlr. Besoldung erhoben ward. Der Tarif F. schlägt vor, daß man in einem solchen Falle mehr, nämlich 39 Thlr. 26 Ngr. von der Pension als Steuer nehmen soll, indeß ein Grundstücksbesitzer, der gleich viel reines Einkommen von seinem Gute, der Ertragsfähigkeit desselben angemessen, zieht, der obhabenden Lasten halber aber die Hälfte davon dem Grundherrn abzugeben hat, der Zinsen für aufhabende Capitale noch nicht zu gedenken, 100 Thlr. Steuern zahlen muß, wenn die Steuereinheit zu 10 Pf. angenommen wird. Hieraus, sollte ich meinen, wäre die Rechtmäßigkeit zu jener Besteuerung der Pensionairs nach dem Tarife F., oder auch eventuell nach dem vermittelnden Vorschlage Buhl's vollständig gerechtfertigt, obwohl die Erhöhung, da sie der Gewohnheit entgegen so schnell erfolgen soll, Aufsehn machen muß. Allein damit, daß gewisse Classen der Unterthanen, namentlich der Handwerker und jetzt im hohen Grade die Landleute in Ansehung der Grundbesteuerung gedrückt sind, möchte ich es nach dem, was ich vom Staatsminister, den Abgg. Mammen und Haberkorn so eben vernommen, und weil die jetzige Besteuerung der Ruhegehälter ja nur eine zeitweilige bis zum Erscheinen der Gewerbeordnung sein soll, nicht vertheidigen, daß man jetzt schon die Pensionaire nach Ansicht Vieler so hart vernehme. Trotzdem aber, daß ich Gerechtigkeit in der Besteuerung der Pensionaire nach Tarif F. erkenne, rede ich doch den Pensionairen gestalten Dingen nach insofern das Wort, daß man sie, um das Gute mit dem Besten nicht wegzuwerfen, und da der Ausfall aufs Jahr kaum 1000 Thaler beträgt, um des Friedens willen auf die kurze Zeit von zwei bis drei Jahren verhältnißmäßig billig und gerecht besteuere, und bin dafür, daß das, was in der ersten Kammer hierunter beschlossen wurde, beibehalten und heute wo möglich durchgebracht werde.

Präsident Cuno: Ich kann nunmehr die Debatte wohl schließen. Der Landtagsordnung nach wird gegenwärtig der Berichterstatter der zweiten Kammer und dann der Berichterstatter der ersten Kammer das Schlußwort haben.

Berichterstatter Abg. D. Hülße: Ich verzichte aufs Wort.

Berichterstatter Vicepräsident Mammen: Ich will nur sehr wenige Worte noch bemerken. Ich möchte den vereinigten Kammern dringend anrathen, jetzt, wo es sich darum han-